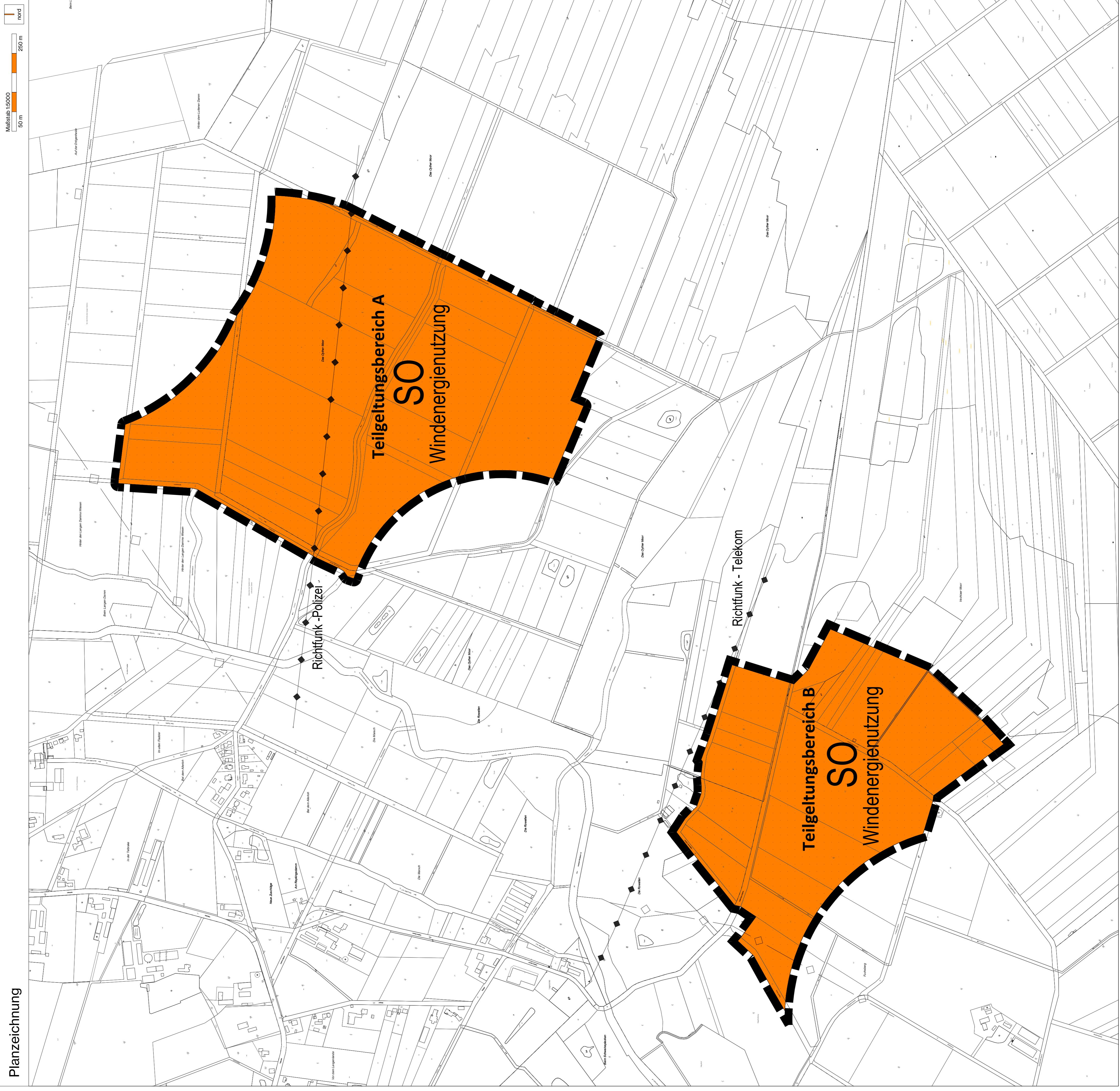


Planzeichnung



Verfahren

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (KommVG), jeweils in den zum Zeitpunkt der Satzung bestehenden Fasungen, hat der Rat der Stadt Vechta am bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen:

Die Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 die Aufstellung der 107. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilbereich Telbrake – beschlossen. Der Aufstellungsschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden.

Vechta, (SIEGEL) Bürgermeister

Aufstellungsbeschluß

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 die Aufstellung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – beschlossen. Der Aufstellungsschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden.

Vechta, (SIEGEL) Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – und der Begründung zugestimmt und die Öffentlichkeitung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am öffentlich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – und der Begründung sowie gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Die zu veröffentlichten Unterlagen sind unter sowie über das Landesportal liegen sie im gleichen Zeitraum im Rathaus der Stadt Vechta zur Einsichtnahme an.

Vechta, (SIEGEL) Bürgermeister

Feststellungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Vechta, (SIEGEL) Bürgermeister

Genehmigung

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – ist mit Verfügung (A2) von vom verfügt und unter den Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahmen der kennlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Vechta, (SIEGEL) Bürgermeister

Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden. Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – ist damit am wirksam geworden.

Vechta, (SIEGEL) Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innenhalb eines Jahres nach Wirkungsbeginn der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – ist eine geheime Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine geheime Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungungsplans und des Flächennutzungsplans und geheime Lügen im Abwegsvorhang beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht gestanden werden.

Vechta, (SIEGEL) Bürgermeister

Plangrundlage

Karte: Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1000 (Planzeichnung 1:5000)
Herausgeberin:

© 2022, Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGL)

Planverfasser

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Telbrake – wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam Gröning, Oldenburg, (SIEGEL) Bürgermeister

Unterschrift: (SIEGEL) Bürgermeister

Nachrichtliche Übernahmen

Bergwerksgentum – Das Plangebiet liegt innerhalb von Bergwerksgentum, dem Bergwerkfeld Münsterland. Damit wird einer Firma das Recht gewährt, den Bodensatz (Kohlenwasserstoffe) für den das Bergwerksgentum verliehen ist, abzuholen. Das Bergwerksgentum ist beim Grundbuchamt eingetragen. Aktueller Rechtsinhaber der unbefristeten Berechtigung ist die OG.

Planzeichnerklärung

gemäß PlanZV 90

Art der baulichen Nutzung
Sinstige Sondergebiete
SO Windenergieanlagen
Zweckbestimmung Windenergiernutzung
Gebiet für Anlagen, die der Nutzung von Windenergien dienen mit
dazwischen liegender landwirtschaftlich nutzbarer Fläche
Flächen für die Landwirtschaft und Wald
Flächen für die ländliche Fläche des Sonstigen Sondergebiets kann nach der
dazwischenliegenden Flächen ländlich genutzt werden.

Hauptversorgungsleitungen
Richtlinienkarten, oberirdisch
Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches A und B
(Zwei Teilgeltungsbereiche A und B)

Textliche Festsetzungen

Innenhalb der als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergiernutzung“ dargestellten beiden Flächen sind Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben überdrückt.

Hinweise

Innenhalb der als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergiernutzung“ dargestellten beiden Flächen sind Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben überdrückt.

Es gelten das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I Nr. 184) geändert worden ist, und die Bekanntmachung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a.: Tongefässerchen, Holzkohleamalungen, Schlecken sowie auffällige Bodenkonzessionen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese maßgeblich zu schützen und müssen der Unteren Denkmalschutzabehörde der Stadt oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Orlener Straße 15, Tel. 0441 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. (§ 14 Abs. 1 des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG)). Meldepflichtig ist der Finder hier der Arbeiter oder der Unternehmer, Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Nur für kann Sorge für Sorgfalt, wenn nicht die Denkmalschutzabehörde vorliegt die für die Zulassung der Art bestätigte.

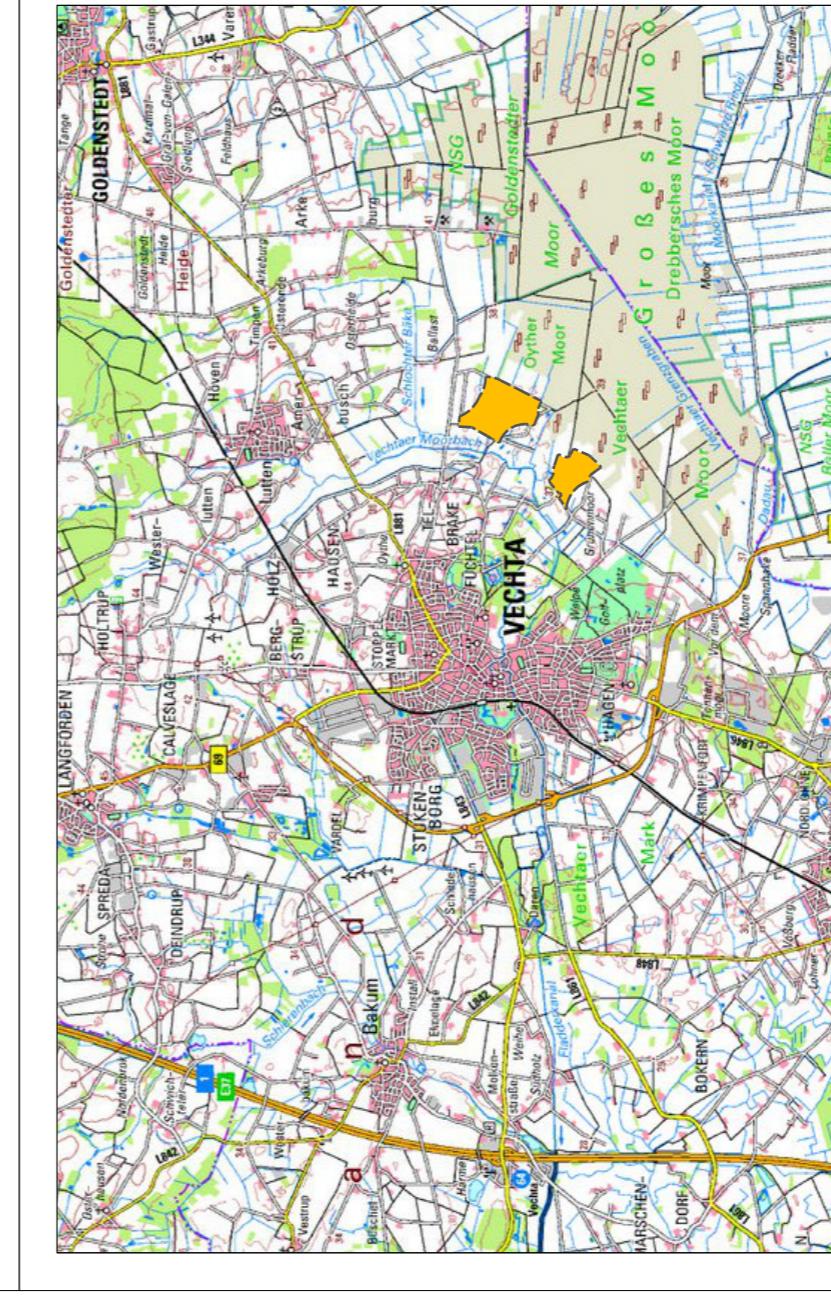
Alltagen – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altgrabungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abteilbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

Kampfmittel – In Verbindung mit geplanten Vorhaben ist eine Luftbildauswerfung von Vorhaben zu veranlassen. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerläuse, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Landeskriminalamt Hannover zu benachrichtigen.

Gewässeranstreifen – Die notwendigen Gewässeraustritten zu Gräben sind zu beachten.

Artenenschutz – Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung bleibt den entsprechenden Genehmigungsvorverfahren vorbehalten.

Übersichtsplan



Kartengrundlage: LGN 2020

107. Änderung des Flächennutzungsplans

Teilbereich Telbrake

Darstellung einer zusätzlichen Fläche (2 Teilgeltungsbereiche) für die Windenergie (§ 245e Abs. 1 Satz 5 BauGB)

Stadt Vechta
Landkreis Vechta

Im Auftrag: Offizielle Seite: www.vechta.de Tel.: 0511 20 62 0 Fax: 0511 74 211

Vorentwurf
für die Beteiligung nach
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. BauGB
Stand 10/2023